

**Bericht über den „Human Rights Course“  
am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz**

**vom 18. – 29. Juni 2007**

**von Zuhai Arasan**

Den Anfang des Sommerkurses zu dem Thema Menschenrechte bildete ein Vortrag über die neue Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (auch als Europäische Grundrechteagentur bezeichnet) von Herrn Prof. Olivier De Schutter, von der Universität Louvain und Hochschule für Europa in Natolin. Die Europäische Grundrechtsagentur ist seit dem 1. März 2007 in Wien tätig und löst die bisherige Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ab. Die Errichtung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat nicht nur eine Namensänderung zur Folge, sondern deutet zugleich auf die aktive Rolle der Europäischen Union in der Gestaltung und Förderung der Grundrechte hin. Die Agentur soll den bereits bestehenden Grundrechtsstand in der Europäischen Union durch Beachtung und Herausarbeitung von kollektiven Lernmechanismen fördern. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union dient dabei als Maßstab. Nach der Darstellung der Funktionen und Aufgaben dieser unabhängigen Institution wurde eine kontroverse Diskussion darüber geführt, ob es in der Europäischen Union zur Förderung des Grundrechtsstandards einer neuen Instanz bedarf. Schließlich bestünden mit dem Europarat, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und den nationalen Institutionen bereits eine ausreichende Anzahl von Institutionen, die sie dem Ziel der Förderung der Menschenrechte verschrieben hätten.

„Das 14. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) oder ein Visionswechsel“ war der Titel der von Frau Prof. Ineta Ziemele, Richterin am EGMR und Inhaberin eines Lehrstuhls an der Universität von Riga, ausgesuchten Thematik. Die steigende Anzahl der Mitglieder der EMRK hat nicht nur den Zuwachs der Individualbeschwerden zur Folge, sondern führte darüber hinaus zu einer Überlastung des EGMR. Die EMRK hat zwar im Laufe der vergangenen 47 Jahren verschieden Änderungen erfahren, jedoch weist das 14. Zusatzprotokoll zur EMRK einige Besonderheiten auf. Die Änderungen zeichnen sich durch den Versuch einer ausgewogenen Balance zwischen Effizienz und Grundrechtsgewährung aus. Die erste Änderung betrifft den Fall der „offensichtlich“ unzulässigen Beschwerden. Diese werden nun von einem einzigen Richter (bisher waren es drei) geprüft und aus dem Register genommen. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die Fälle, die den gleichen Beschwerdegegenstand zum Inhalt haben und eine Vielzahl von anhängigen Verfahren bilden. Bei diesen Beschwerden wird im Rahmen eines „pilot judgement“ entschieden. Durch das 14. Protokoll wird der Gerichtshof ermächtigt eine Beschwerde für unzulässig zu erklären, wenn dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist. Die Reaktionen auf das 14. Protokoll zur EMRK waren ganz unterschiedlich. Die Mehrheit der Gruppe wertete diese Änderungen als eine partielle Derogation des Menschenrechtsschutzes, obwohl ein Konsens über die Notwendigkeit der Entlastung des EGMR bestand.

Prof. Kevin Boyle, Universität Essex, und Sir Nigel Rodley, Prof. an der Universität Essex, Mitglied des Menschenrechtskomitees der Vereinten Nationen (UN-Menschenrechtskomitee), haben über den neuen Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN-Menschenrechtsrat) berichtet, der das bisherigen UN-Menschenrechtskomitees ablöst. Dieser Wechsel geht auf einen Vorschlag des ehemaligen Generalsekretärs Kofi Annan zurück und hat eine

glaubwürdige Profilierung sowie den effektiven Menschenrechtsschutz durch die Vereinten Nationen zum Ziel. Als wichtigste Änderungen sind die Stellung des Menschenrechtsrats als Nebenorgan der Generalversammlung, dessen Zusammenstellung (47 statt wie bisher 53 Mitgliedstaaten, nach dem Proporz der Regionalgruppen in der Generalversammlung), die Auswahl der Mitglieder, Dauer der Mitgliedschaft, die Anforderung an die Mitglieder des UN-Menschenrechtsrates, die Mindestanforderung an die Tagungsdauer, sowie die allgemeine, regelmäßige Überprüfung (universal periodic Review) des Menschenrechtsschutzes in allen Mitgliedstaaten. Ausgangspunkt der Diskussion war, dass einige Nichtregierungsorganisationen die Mitgliedschaft Ägyptens im Menschenrechtsrat kritisierten und bereits dessen Wahl zum Menschenrechtsrat als Scheitern der Ziele prognostizierten.

Mit Frau Irene Zubaida Khan, die Generalsekretärin von Amnesty International (AI), haben wir uns über die Entstehungsgeschichte von AI und deren Beitrag zur Entwicklung des Menschenrechtsschutzes auf der nationalen Ebene, der internationalen Ebene und den aktuellen Zielen der Organisationen unterhalten. Eine unerwartete Dynamik entwickelte die Diskussion, als einige Fragen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen gestellt wurden, die von Angehörigen von AI gegenüber ihren Mitarbeitern begangen worden seien.

Prof. Gudmundur Alfredsson, von der Universität Lund, ehemaliger Vorsitzender und Berichterstatter der UN-Arbeitsgruppe für Minderheiten, hatte nach einer kurzen Einführung zum Terminus Minderheit dessen Erscheinungsformen in den Bereichen der Bildung, Beschäftigung, politische Repräsentation, des Rechtsschutzes, sowie im sozialen Status, dargestellt. Dabei haben wir einen Überblick über die bisher unterbreiteten Lösungsvorschläge zur Bekämpfung der Minderheitendiskriminierung auf der Ebene der Vereinten Nationen, sowie auf der europäischen und anderen regionalen Ebenen erhalten. Ein besonderes Augenmerk stellte jedoch die Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung der nationalen Minderheiten am öffentlichen Leben dar.

Der Vergleich der nationalen Institutionen auf dem Gebiet der Diskriminierung und des Rassismus und dessen europäische Bewertung bildeten den Untersuchungsgegenstand mit Prof. Isabelle Rorive, von der Universität Libre, Brüssel. Zuerst wurden die verschiedenen Formen der Diskriminierung und des Rassismus diskutiert, um anschließend die unterschiedlichen Beteiligungsformen der nationalen Stellen an deren Bekämpfung zu erörtern und zu vergleichen.

Den Hauptkurs des diesjährigen Sommerkurses bildete das Thema des direkten Zugangs der Individuen zu den internationalen Gerichten. Der Hauptkurs wurde vom Herrn Prof. Antônio Augusto Cançado Trindade, ehemaliger Präsident des Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR), Prof. an der Universität Brasilia, Mitglied des *Institut de Droit International*, veranstaltet.

Der erste Schritt war die philosophische Durchleuchtung des Themas Völkergemeinschaftsrecht und der Stellenwert des Individuums in diesem System des Völkerrechts. Hierbei haben wir uns mit den Thesen von Natur- und Völkerrechtlern, wie Francisco de Vitoria, Francisco Suárez, Hugo Grotius, Samuel Pufendorf und Christian Wolff, beschäftigt. Vereinfacht dargestellt, hatten diese Denker die Gemeinsamkeit, dass das *ius gentium* (Recht der Völker) zur Förderung des Gemeinwohls, also letztendlich dem Wohl des Individuums diene. Daraus wird die besondere Stellung des Individuums im Völkerrecht abgeleitet.

Nach Prof. Trindade muss die auf der nationalen Ebene geltende Anerkennung des Individuums als Rechtssubjekt auch auf die internationale Ebene übertragen werden. Auf beiden Ebenen würden die Rechtssubjekte aus Individuen bestehen, nur deren Interessen und Funktionen seien unterschiedlich und eine Unterscheidung mithin nicht zu rechtfertigen. Die Nichtanerkennung der Individuen als vollwertiges Völkerrechtssubjekt sei mit der zunehmenden Bedeutung der Individuen, Nichtregierungsorganisationen (NGO) und der Zivilgesellschaften auf der internationalen Ebene nicht zu vereinbaren. Die regionalen multilateralen Verträge zum Schutze der Menschenrechte oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, sowie die Genfer Abkommen würden nach Prof. Trindade zur Verdeutlichung seiner These dienen. Demnach müsse sich die in der Praxis bereits vollzogene Veränderung hinsichtlich der Rechtsstellung des Individuums ebenfalls in der Theorie über die Völkerrechtssubjekte niederfinden.

Die Anerkennung der Individuen als Völkerrechtssubjekte führe zu der *humanization* des Völkerrechts und diene dem Wandeln von dem Grundsatz *raison d'État* zum *raison de l'humanité*. Hierbei komme gerade der Arbeit der internationalen Gerichte, insbesondere den beiden Gerichtshöfen IAGMR und EGMR, für die Entwicklung der Völkerrechtsstellung des Individuums, eine hervorgehobene Bedeutung zu.

Der Zugang zu den internationalen Gerichten ist mancher Orts der einzige Weg, den Individuen zu ihrem Recht zu verhelfen, sei es auch in der Form des materiellen Ausgleichs. Ohne die Beschwerde- bzw. Klagebefugnis vor den internationalen Gerichten wären die Menschenrechte nur eine Hülle ihrer selbst. Dies setzt nach Prof. Trindade jedoch voraus, dass das Individuum nicht nur als partiell anerkanntes Völkerrechtssubjekt, sondern als ein von dem Willen der souveränen Staaten losgelöstes Völkerrechtssubjekt verstanden wird.

Die Teilnahme an diesem Kurs über die Menschenrechte war in vieler Hinsicht eine besondere Erfahrung für mich. Das überwältigende Engagement der ProfessorInnen, die vielfältigen Erfahrungen der TeilnehmerInnen und die damit verbundenen unterschiedlichen Beiträge, waren sehr wertvoll sowie lehrreich und mannigfaltig. Dies mag auch der Grund dafür sein, dass die Teilnehmer trotz der erdrückenden Hitze bis zum Schluss enthusiastisch mitarbeiteten und immer wieder neue Fragen aufwarfen. Unter den Teilnehmern in der Villa Schifanoia herrschte nicht nur auf der wissenschaftlichen Ebene ein Konsens darüber, dass in Fragen der Menschenrechte mehr getan werden muss, sondern es wurde auch der Versuch unternommen, diesen Ansatz vor Ort zu verwirklichen. Zu erwähnen bleibt nicht zuletzt die atemberaubende Stadt Florenz, die uns nach den anstrengenden Stunden die Türen ihrer wunderschönen Museen, Cafés und Trattorie öffnete und uns die Möglichkeit anbot, in die florentinische Welt der Kultur, des Genusses und des Vergnügens einzutauchen.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle dem Verein Alumni und Freunde des Fachbereichs Rechtswissenschaften für die großzügige Unterstützung meines Vorhabens.